



# SATZUNG

des

## TENNIS – CLUB NEUHAUSEN e. V.

Gegründet am 15. Dezember 1970 und eingetragen im  
Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 210574.

---

Präambel: Alle Benennungen in der männlichen Form schließen auch die weiblichen  
und diversen Formen ein.

### Inhaltsverzeichnis

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 1  | Name, Sitz und Geschäftsjahr .....              | 2 |
| § 2  | Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....     | 2 |
| § 3  | Vereinsordnung .....                            | 2 |
| § 4  | Mitgliedschaft .....                            | 3 |
| § 5  | Beendigung der Mitgliedschaft .....             | 3 |
| § 6  | Organe des Vereins.....                         | 4 |
| § 7  | Haftung der Organmitglieder und Vertreter ..... | 4 |
| § 8  | Vorstand .....                                  | 4 |
| § 9  | Wahl des Vorstands .....                        | 4 |
| § 10 | Ausschuss .....                                 | 5 |
| § 11 | Wahl des Ausschusses .....                      | 5 |
| § 12 | Mitgliederversammlung .....                     | 6 |
| § 13 | Kassenprüfung .....                             | 6 |
| § 14 | Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....         | 7 |
| § 15 | Eigenständigkeit der Vereinsjugend .....        | 7 |
| § 16 | Auflösung des Vereins .....                     | 7 |
| § 17 | Verbandszugehörigkeit.....                      | 8 |

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tennis-Club Neuhausen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuhausen a.d.F.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und seinen zuständigen Verbänden sowie des WTB.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale).
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Vereinsordnung**

- (1) Vereinsordnungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung, sowie der Organisation und Förderung des Sports und der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Ausschuss einzureichen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern (18. Lebensjahr vollendet bei Beginn des Geschäftsjahres)
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendlichen (18. Lebensjahr nicht vollendet bei Beginn des Geschäftsjahres)
  - Ehrenmitgliedern (festgelegt in separater Ehrenordnung)
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge im Bankeinzugsverfahren erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit zum nächsten Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder anerkennen die durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (6) Erläuterungen und Ergänzungen zur Mitgliedschaft, Beiträgen und Ehrenmitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung zum Thema Mitgliedschaft, soweit in Kraft, festgelegt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschlussdes Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Vorlegen einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (30. September) zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Ausschuss ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (4) Erläuterungen und Ergänzungen zu Ausschlussgründen sind in der Geschäftsordnung zum Thema Mitgliedschaft, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Ausschuss
  - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche.
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen werden davon nicht berührt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem gewählten 1. Vorstand und seinem Stellvertreter (2. Vorstand). Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorstand ist zugleich der Vorsitzende des Ausschusses.
- (2) Erläuterungen und Ergänzungen zur Vorstandschaft sind in der Geschäftsordnung zum Thema Vorstand, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (2) Erläuterungen und Ergänzungen zur Wahl des Vorstands sind in der Geschäftsordnung zum Thema Vorstand, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 10 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss setzt sich mindestens zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Pressewart
  - g) dem Technischen Wart
- (2) Der Ausschuss berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Bei Rechtsgeschäften ab einem in der jeweils aktuellen Geschäftsordnung ausgewiesenen Geschäftswert, hat der Ausschuss zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf bzw., wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen, einberufen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens fünf anwesend sind. Dabei ist die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds obligatorisch.
- (5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (6) Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen.
- (7) Erläuterungen und Ergänzungen zum Ausschuss sind in der Geschäftsordnung zum Thema Ausschuss, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 11 Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Ausschusses im Amt.
- (2) Erläuterungen und Ergänzungen zur Wahl des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung zum Thema Ausschuss, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Angestrebt wird hier das 1. Quartal des Jahres. Erfolgt eine begründete Verschiebung der Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt ist diese ebenso rechtskräftig in Ihren Beschlüssen.
- (2) Sie wird vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind möglich. Sie sind zu dem in der Einladung festgesetzten Termin schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
- (5) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht Erschienenen muss schriftlich erfolgen.
- (7) Abstimmungsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Erläuterungen und Ergänzungen hierzu sind in der Geschäftsordnung zum Thema Mitgliederversammlung, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu berufenden Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand nach § 26 BGB und auch nicht dem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Erläuterungen und Ergänzungen hierzu sind in der Geschäftsordnung zum Thema Kassenprüfung, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsbezogenen Aufgaben verarbeitet, verändert, übermittelt und speichert der Verein persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder diesen Verarbeitungsschritten zu, weiterhin auch der Veröffentlichung von Bildern und Namen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft bzw. Einsicht über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (4) Erläuterungen und Ergänzungen hierzu sind in der Geschäftsordnung zum Thema Datenschutz, soweit in Kraft, festgelegt.

## **§ 15 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- (1) In Ergänzung der Zweckbestimmung des Vereins kommt der Vereinsjugend eine besondere Förderung zu.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch eine eigene Jugendleitung.
- (4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist, vom Ausschuss geprüft und abgestimmt und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Neuhausen a.d.F., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Verbandszugehörigkeit

- (1) Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennisbundes e.V. vom 09.03.1985 wird bestimmt, dass sich der Tennis-Club Neuhausen e.V. den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des Württembergischen Tennisbundes, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

Ostfildern, den 03.06.2022 [MG]